

Persistenter Identifier: 1569907460851_1979
Titel: Promotionsordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1979
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/

Abschnitt: § 1 Allgemeines
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/5/LOG_0007/

Promotionsordnung der Universität Stuttgart

§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Architektur und Stadtplanung
Bauingenieur- und Vermessungswesen
Elektrotechnik
Energietechnik
Fertigungstechnik
Luft- und Raumfahrttechnik
Verfahrenstechnik

den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.);
auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Chemie
Geo- und Biowissenschaften
Mathematik und Informatik
Physik

den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.);

auf Beschluß der Promotionsausschüsse der Fakultäten

Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Philosophie

den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.);

und auf Beschluß des Promotionsausschusses der Fakultät

Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.

(2) Die Dissertation muß Fachgebieten entnommen sein, die an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind*. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Promotionsausschuß.

(3) Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Senat hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Studienarbeiten, die Diplomarbeit, die Magisterarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, sowie bereits veröffentlichte Arbeiten

* Die Promotionsfächer ergeben sich aus der Institutsliste.